

Der Bürgermeister
Hilden, den 19.11.2013
AZ.: III/51/Au/Ste

WP 09-14 SV 51/279

Antragsvorlage

öffentlich

Antrag auf Förderung gemäß § 74 SGB VIII des Vereins Hand in Hand e.V.

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	05.12.2013
----------------------	------------

Abstimmungsergebnis/se

Jugendhilfeausschuss	05.12.2013
----------------------	------------

Antragstext:

Antrag auf Förderung gemäß § 74 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Thiele,

hiermit beantragen wir die finanzielle Förderung gemäß § 74 SGB III als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
In der Anlage begründen wir den Antrag.

Für Ihre freundliche Förderung unseres Antrages danken wir und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Bildungs- und Erziehungsverein Hand in Hand e.V.

Bekir Arslan (Vorstandsvorsitzender)

Erläuterungen zum Antrag:
Siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen Ja

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		ja		
Produktnummer / -bezeichnung		060305	Beratungsangebote für Familien und Bildung	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:		2014-2016		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme		Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung x
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
0603050040	Interkulturelle Bildung	531700	Aufwendungen für Zuschüsse an private Unternehmen	1.440,- €
Die Deckung ist gewährleistet durch:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein x (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				31.12.2016
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja x (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung: Mittel müssten im Rahmen der Haushaltsplanberatung bereitgestellt werden.				
Vermerk Kämmerer Gesehen Klausgrete				

Personelle Auswirkungen
Nein

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bildungs- und Erziehungsverein Hand in Hand e.V. hat mit Schreiben vom 25.05.2013 einen Antrag auf Bezuschussung gemäß § 74 SGB VIII in Höhe von jährlich 9.780,00€ für die Bewirtschaftung eigener Räume zur Durchführung des Leistungsangebotes sowie einmalig 2.750,00€ als Ausstattungspauschale gestellt. Das Schreiben kann der Anlage entnommen werden.

§ 74 SGB VIII führt dazu folgendes aus:

§74 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 voraus.
- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

Der Antrag wurde nach Einreichung geprüft. Die formalen Voraussetzungen gemäß § 74, Absatz 1 werden seitens des Trägers erfüllt. Eine Reihe von inhaltlichen Fragen musste im Nachgang noch geklärt werden. Zudem wurden weitere Angaben vom Verein eingefordert. Die Antworten liegen zwischenzeitlich schriftlich vor und erlaubten eine eingehendere Prüfung.

Da die beantragte Förderung sich auf die Anmietung von Räumlichkeiten und die diesbezüglichen Sachkosten bezieht, wurde dieser Bereich im Detail beleuchtet.

Da der Verein auf einer ehrenamtlichen Struktur basiert, kann er aus eigenen Mitteln keine eigenen Räume bewirtschaften.

Derzeit werden zur Umsetzung der Leistungen städtische Räumlichkeiten genutzt. Dies sind:

- Stadtbücherei Hilden
- Städt. Sekundarschule Hilden
- Städt. Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße
- Städt. Familienzentrum DIE ARCHE
- Städt. Adolf-Reichwein-Grundschule

Der Verein begründet den Bedarf an *eigenen* Räumlichkeiten insbesondere damit, dass individuelle Gespräche und beratungsintensive Angebote in den derzeit genutzten Räumen, vor allem im Hinblick auf die Privatatmosphäre, nicht angemessen sind. Hinzu kommen die „engen Öffnungszeiten und Nutzungsmöglichkeiten“ innerhalb der derzeit zur Verfügung stehenden Institutionen.

Folgende Kurse und Angebote werden derzeit in den genannten Räumen durchgeführt:

- Hausaufgabenbetreuung
- Sprachförderung
- Mütter- / Frauensprachkurs mit Kinderbetreuung
- Elternseminare
- Erstkontakt / -beratung

Dies wären auch die Leistungen auf die sich eine Förderung beziehen würde und die im Falle einer Förderung vom Verein künftig erbracht werden müssten. Der Nachweis dieser Leistungen würde über den standardisierten Jahresbericht erfolgen, der jeweils in der Sommersitzung des Fachausschusses für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen ist.

Ab dem 02.01.2014 steht im Haus der Jugend, Schulstraße 44, ein geeigneter Raum zur Verfügung.

Der Verein Hand in Hand e.V. kann diese Räumlichkeiten für die Durchführung des Leistungsangebotes nutzen. Durch die Nutzung des städtischen Raumes entfallen die beantragten Kosten für Miete, Mietnebenkosten, Strom, Versicherung und Reparaturen in Höhe von 7.860,00€.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.920€ beinhaltet nach Angabe des Vereins folgende Kostenpunkte:

600,00€ Sachmittel
600,00€ Porto
120,00€ Raumpflege
600,00€ Telefon / Internet

Die Verwaltung akzeptiert folgende Beträge:

600,00€ Sachmittel
300,00€ Porto (durchschnittlich 40 Briefe im Monat a 0,60€ Porto)
120,00€ Raumpflege
420,00€ Telefon / Internet (Vergleich Angebot der Telekom: ein Flatrate-Anschluss für Festnetz und Internet)

Sie sind nach Prüfung marktüblich und somit anerkennungsfähig.

Somit ergibt sich ein Zuschussbetrag in Höhe von 1.440,00€ jährlich.

Die beantragte Ausstattungspauschale in Höhe von 2.750,00€ kann entfallen, da mit der Nutzung der städtischen Räumlichkeiten keine Kosten für Kautions, Courtage und Renovierung anfallen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag auf Förderung grundsätzlich stattzugeben und dem Verein den Raum im Haus der Jugend kostenfrei, zunächst für die Dauer von drei Jahren, zur Verfügung

zu stellen. Darüber hinaus würde der Verein eine Sachkostenpauschale in Höhe von 1.440,00 € p.a. ebenfalls auf zunächst drei Jahre befristet erhalten.

Der Verein verpflichtet sich im Gegenzug zur Durchführung der o.g. Angebote und zur jährlichen fristgerechten Vorlage des Jahresberichtes.

Horst Thiele